

deutschen Professoren spotten sollten, wollen wir uns die Genugtuung über das Erreichte dadurch nicht stören lassen. Denn zweierlei möchten wir gerade hierdurch zum Ausdruck gebracht sehen. Einmal muß es schon uns Fakultätsvertretern, die wir uns bei diesem solennen Akt doch nur als ein kleiner Kreis von Fachgenossen zusammengefunden haben, wertvoll sein, keinen Zweifel darüber zu lassen, daß wir hinter uns als stärkere Resonanz das ganze akademisch-juristische „Volk“ wissen, die einzelnen Bürger der gelehrten Republik unseres Fachs. Wenn ich schon vorhin die Analogie staatlicher Vorgänge zum Vergleich heranzog, so darf ich das auch hier wieder wagen. Der Gedanke, nicht nur die Volksvertreter, sondern auch den unmittelbaren Volkswillen im Staat zur Geltung kommen zu lassen, der Gedanke, der in unserem heutigen Verfassungswerk des Reichs und der Länder als wesentlicher angelegt ist und in unserem Verfassungsleben immer lebendiger zu werden verspricht, kann recht wohl auch auf eine solche eindrucksvolle Empfindungs- und Willensbekundung des deutschen Juristenstandes Anwendung finden. Aber noch ein anderes möchte – und damit komme ich auf die zuvor aufgestellte Hauptthese zurück – unsere Festgabe durch die ganze Breite ihrer Anlage dem obersten Gerichtshof nahebringen –, den Geist, in dem wir die Arbeitsgemeinschaft zwischen Reichsgericht und Rechtswissenschaft für alle Zeit weitergeführt wünschten. Wenn die Mitglieder des ehrwürdigen Tribunals lesen, wie beinahe alle jetzt schwebenden Hauptprobleme des Zivilrechts, des Strafrechts, des Verwaltungsrechts, des Handels-, des Arbeits-, des Prozeßrechts und schließlich sogar des Verfassungsrechts im Hinblick auf die heutige Reichsgerichtspraxis dort aufgeworfen und in sorgfamer Abwägung diskutiert werden, dann werden Sie aus diesem Ausschnitt der juristischen Literatur das Bestreben des Juristenstandes nach jener deutschen Gründlichkeit herausfühlen, in dem ich das wesentliche Agens der uns beiden gleichgesteckten Aufgabe erblicken zu müssen glaube, – zugleich unseren Wunsch, in demselben Geist Ihre alte Gewöhnung festzuhalten, Ihr Urteil an unseren Rechtsanschauungen zu stützen, an unserer Kritik zu revidieren. Im Briefwechsel zwischen Goethe und Schiller bildet es eine der gehaltvollsten und zugleich reizvollsten Episoden, als der jüngere Freund dem Vorrücken des großen Reiferomans des Wilhelm Meister folgt, um enthusiastisch, aber kritisch mit erstaunlicher Schärfe die Ideenkomplexe dahinter hervorzuziehen, die der ältere Freund oft bewußt oder unbewußt verhüllt nur angedeutet hat. Goethe antwortet ihm darauf: „Ich bitte Sie, nicht abzulassen, verehrter Freund, um – ich möchte wohl sagen – mich aus meinen eigenen Grenzen hinauszutreiben.“ Erlauben Sie mir, dies Wort von dem Verhältnis der beiden Meister, von deren Leben und Wirken sich ja auch das klassische Zeitalter unserer Rechtswissenschaft nicht loslösen läßt, auf das Ver-